

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1797/86 DES RATES

vom 9. Juni 1986

## über die Abschaffung der Gestellungsgebühr für bestimmte Warensendungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,  
auf Vorschlag der Kommission<sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-  
schusses<sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch den Beschluß 79/8/EWG der im Rat vereinigten  
Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 18. Dezember 1978  
über die Abschaffung der Gestellungsgebühr für  
bestimmte Warensendungen<sup>(4)</sup> ist für Warensendungen  
aus einem Mitgliedstaat, die von den bei der Einfuhr zu  
erhebenden Umsatz- und Verbrauchsteuern befreit sind,  
die Erhebung von Gestellungsgebühren abgeschafft  
worden.

Die Behörden bestimmter Mitgliedstaaten erheben  
weiterhin derartige Gebühren für andere Gemeinschafts-  
waren, die aus einem anderen Mitgliedstaat versandt  
werden.

Es ist von Bedeutung, den Binnenmarkt der Gemein-  
schaft dadurch zu stärken, daß die Förmlichkeiten und

Kosten im Handel mit Gemeinschaftswaren zwischen den  
Mitgliedstaaten verringert und ihm Rahmen des  
Möglichen abgeschafft werden. Die endgültige Abschaf-  
fung der postalischen Gestellungsgebühr im innergemein-  
schaftlichen Handel würde weitgehend zur Verwirkli-  
chung dieses Ziels beitragen und diesen Handel sichtbar  
und unverzüglich zum Vorteil der Bürger Europas beein-  
flussen.

Im Vertrag — außer in Artikel 235 — sind die hierfür  
erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für Warensendungen aus einem Mitgliedstaat, die die  
Voraussetzungen der Artikel 9 und 10 des Vertrages  
erfüllen, wird keine Gestellungsgebühr mehr erhoben.

*Artikel 2*

Abweichend von Artikel 1 können die Bestimmungen,  
die in Spanien und Portugal für die Gestellungsgebühr im  
Handel mit Drittländern gelten, unter den gleichen  
Bedingungen auf den Handel innerhalb der Gemeinschaft  
angewandt werden, solange noch Zölle im Rahmen dieses  
Handels erhoben werden.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 9. Juni 1986.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. M. V. van AARDENNE

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 202 vom 10. 8. 1985, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 352 vom 31. 12. 1985, S. 289.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 344 vom 31. 12. 1985, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 6 vom 10. 1. 1979, S. 26.